



Hygieneplan Werner-Vogel-Schulzentrum

Stand 17.08.2020 mit **Ergänzungen** aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Rechtsgrundlagen

Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** hat am 01.01.2001 das Bundesseuchengesetz abgelöst. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das IfSG hat zum **Leitsatz - „Prävention durch Information und Aufklärung“** - und setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Der **6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes IfSG** enthält besondere Vorschriften für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich in engem Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Darauf muss in einer Gemeinschaftseinrichtung mit anderen Vorsichtsmaßnahmen reagiert werden als in der Familie, weil die Verantwortung für die Gruppe besondere Beachtung verdient. Es gilt dabei immer, tragfähige Lösungen zwischen allen Beteiligten zu finden.

Gemäß **§ 36 IfSG** sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre **innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen** festzulegen. Die Inhalte der Hygienepläne sind vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die Erstellung bleibt den Gemeinschaftseinrichtungen überlassen. Da dies für die meisten Einrichtungen eine neue Verpflichtung ist, sollten die Gesundheitsämter Hilfestellung leisten. Diese sind nach wie vor für die infektionshygienische Überwachung der Gemeinschaftseinrichtungen zuständig und können dabei beratend oder anordnend eingreifen. Umfang und Zeitabstände der Überwachung stehen im Ermessen der Gesundheitsämter.

§ 34 IfSG beschreibt die Gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungspflichten der Gemeinschaftseinrichtungen und Aufgaben des Gesundheitsamtes. Eine Belehrung gemäß **§ 35 IfSG** muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch den Dienstherrn oder z.B. durch den/die Hygienebeauftragte/n erfolgen, die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollten regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

Eine Belehrung gemäß **§§ 42/43 IfSG** muss zu Beginn der Beschäftigung für Personen erfolgen, die Tätigkeiten mit Lebensmitteln ausüben. Die erste Belehrung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Die entsprechende Bescheinigung darf bei Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Der Dienstherr belehrt die betreffenden Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Weiteren jährlich über die genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung, dem Arbeitgeber Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Die Teilnahme an diesen Belehrungen wird dokumentiert.

Das früher nach dem Bundesseuchengesetz für gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätige Personen notwendige Gesundheitszeugnis ist somit nicht mehr erforderlich.



Stattdessen werden diese Personen regelmäßig über die gesetzlichen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln und die eigenen gesetzlichen Verpflichtungen belehrt. Die Belehrung beinhaltet Informationen über Erkrankungen, die leicht durch Lebensmittel auf andere Personen übertragen werden können sowie Informationen über welche Lebensmittel besonders leicht Krankheitserreger weiterverbreitet werden können. Außerdem werden Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei bestimmten Krankheiten bzw. Krankheitssymptomen aufgezeigt. Treten solche Hinderungsgründe auf, ist die betreffende Person verpflichtet, das ihrem Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Zum Umgang mit Lebensmitteln gilt die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV). Seit 1. Januar 2006 gilt ferner die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene für alle Betriebe in sämtlichen Bereichen der Lebensmittelkette, so auch für die Gemeinschaftsverpflegung in Schulen. Die Zuständigkeit liegt bei den Ämtern für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.

Die Bescheinigung über die Erstbelehrung und die letzte Dokumentation der Belehrung durch den Arbeitgeber sind aufzubewahren und an der Betriebsstätte verfügbar zu halten. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

Da es sich um einen Hygieneplan für Schulen handelt, zielt dieser in erster Linie auf die Gesundheit und den Schutz vor Infektionskrankheiten von Kindern, Jugendlichen und Lehrern/Innen ab. Jeder ist gehalten, zur Hygiene beizutragen. Der persönlichen Hygiene kommt mithin entscheidende Bedeutung zu. Dieses Grundverständnis von Hygiene sollte auch den Kindern vermittelt werden.

Ein Hygieneplan kann nicht allgemeingültig sein, sondern muss auf die organisatorischen und baulich-funktionellen Gegebenheiten im Einzelnen angepasst und in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden.

Grundlage des Hygieneplans ist der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz, April 2008 des Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG.

Weitere Grundlagen im Rahmen der Corona-Pandemie 2020

- SMS: Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, 13.08.2020
- SMK: Schuljahresvorbereitung 2020/21, Anschreiben C. Piwarz, 09. Juli 2020
- SMK: Schuljahresvorbereitung 2020/21, Handlungsleitfaden zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen, 09. Juli 2020
- SMK: Schuljahresvorbereitung 2020/21, Schulische Angebote, Veranstaltungen und Ganztagsangebote
- Werner-Vogel-Schulzentrum: Handlungsleitfaden zu Erkrankungen im Zusammenhang mit COVID-19, 17. August 2020
- Werner-Vogel-Schulzentrum: Reinigungsplan, 15. Mai 2020
- Werner-Vogel-Schulzentrum: Pandemie-Hygienekonzept für die Nutzung des Therapiebeckens im Werner-Vogel-Schulzentrum, 31. Juli 2020
- Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V.: Dienstanweisung 02/2020 Kontaminierte Wäsche, 01.04.2020



Hygienemanagement

Der Leiter der Einrichtung, Tobias Audersch, trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Hygienebeauftragter ist Tobias Dathe.

Erreichbarkeit:

Tobias Audersch: 0341 – 336 38 361

Tobias Dathe: Erreichbar über Schulleitung

Aufgaben des Hygienemanagements

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans,
- Umsetzung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- Durchführung der Hygienebegehungen,
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern.

Die Überwachung des Hygieneplans erfolgt in unserer Einrichtung durch Herrn Dathe im Rahmen von vierteljährlichen Begehungen. Dabei werden auch notwendige bauliche Maßnahmen aufgenommen, soweit sie die hygienischen Erfordernisse betreffen. Herr Schluttig (Hausmeister) nimmt daher an den Begehungen teil. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert (Protokoll).

Der Hygieneplan wird jährlich hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert.

Der Hygieneplan ist für alle Beteiligten jederzeit in der Verwaltung bei Frau Vonhoff zugänglich und einsehbar.

Hygienerrelevante Bereiche

Ausstattung

Im Schulzentrum gibt es folgende hygienerrelevante Bereiche, die eine besondere Aufmerksamkeit in Hinblick auf hygienische Maßnahmen und die Ausstattung erfordern:

- Klassen-, Unterrichts- und Fachräume
- Lehrerzimmer
- Aufenthaltsräume
- Flure
- Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe
- Sporthalle und Schulschwimmbad
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen
- Putzmittelräume/Reinigungsutensilien
- Entsorgung/Abfall

Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehört das Händewaschen und ggf. die Händedesinfektion.

Das **Händewaschen** reduziert die Keimzahl auf den Händen. Es *ist zwingend* vor dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Zubereiten von mit Erde behafteten Lebensmitteln,



rohem Fleisch und Eiern, vor Einnahme von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang. Ebenfalls nach Tierkontakt und nach intensivem Kontakt zu Kindern, die an Durchfall, Husten oder Schnupfen leiden. Händewaschen sollte grundsätzlich zu Dienstbeginn erfolgen. Zum Händewaschen sind flüssige Waschpräparate aus Spendern und Rollhandtücher zu verwenden.

Jede*r Schüler*in wäscht sich unmittelbar nach Ankunft im Haus gründlich die Hände. Sämtliche Personen, welche das Gebäude betreten, waschen sich unverzüglich und gründlich die Hände, von schulfremden Personen mit punktuelltem Zutritt abgesehen. Eine zusätzliche Händedesinfektion ist nicht zielführend.

Die **Händedesinfektion** dient dazu gegebenenfalls Krankheitserreger so zu reduzieren, dass es nicht zu einer Übertragung von Krankheiten kommt. Nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten und nach Kontakt zu Kindern die an Durchfall leiden, ist eine Händedesinfektion *notwendig*. Prophylaktische Händedesinfektion sollte vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.ä. durchgeführt werden. Für eine Händedesinfektion ist es erforderlich, ca. 3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die **trockenen** Hände einzureiben (Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen).

Eine unverzügliche, gründliche Händedesinfektion ist erforderlich für schulfremde Personen, die das Haus betreten (Eltern, Baupersonal u.a.). Hierfür steht ein mobiler Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter, Sekreten anzuwenden. Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.

Das Hände- sowie das Flächendesinfektionsmittel sind an einem sicheren Ort vorzuhalten, bzw. in einer Höhe, die von unbefugten Schüler*innen nicht erreicht werden kann.

Im Werner-Vogel-Schulzentrum werden folgende Mittel verwendet:

Händedesinfektion	Sterillium
Flächendesinfektion	Novadest Fresh F
Reinigungsschaum beim Wechseln der Windeln	Menalind professional.

Alle Mittel sind gelistet.

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter, Sekreten anzuwenden. Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden. Für Pflegehandlungen empfohlen ist darüber hinaus das Tragen der in den Pflegebädern vorgehaltenen Schutzkleidung.

Wäsche

Es findet eine regelmäßige Wäsche von Dienstkleidung durch das hauswirtschaftliche Personal des Schulzentrums statt. Kontaminierte Wäsche muss in besonderen Tüten transportiert und mit besonderem Waschmittel gereinigt werden. Sie darf nicht mit nach Hause genommen werden, auch als Dienstkleidung genutzte Privatkleidung nicht.

Es gilt die *Dienstanweisung 02/2020 des Diakonischen Werks Innere Mission Leipzig e.V. zu kontaminierter Wäsche.*



Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Personen sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.

Es gibt keine allgemeine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten. Dies involviert Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Lehramtsanwärter*innen, FSJ, BFD, Schulassistent*innen und Therapeut*innen.

In begründeten Fällen kann die Schulleitung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jederzeit auch für die o.g. Personen anordnen.

Es wird empfohlen, bei Situationen, die eine Abstandshaltung unmöglich machen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies umfasst Pflegehandlungen, das Reichen von Nahrung und Therapiesituationen.

Schulfremde Personen (Gäste) müssen für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies umfasst Eltern und Sorgeberechtigte, Bauarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen von Ämtern u.a. Es wird empfohlen, dass im Kontakt mit diesen Personen auch die o.g. regelmäßig im Gebäude befindlichen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Schüler*innen sollten nach Möglichkeit und Mitarbeiter*innen in jedem Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung aufsetzen, wenn während des Schulbesuchs Krankheitssymptome von COVID-19 auftreten, und das Gelände verlassen. Es gilt *der Handlungsleitfaden zu Erkrankungen im Zusammenhang mit COVID-19*.

Jede Person ist aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung in weiteren Situationen nach eigenem Ermessen zu tragen. Dies involviert auch Schüler*innen. Schüler*innen können zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Schul- und Hortbesuchs nicht verpflichtet werden.

Abstand

Ein ausreichender Abstand zwischen sämtlichen Personen auf dem Schulgelände sollte, wo immer möglich, eingehalten werden.

Maßnahmen bei Infektionen

Beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Läusen oder Ungezieferbefall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Das zuständige Gesundheitsamt ist umgehend durch die Leitung der Einrichtung zu informieren (Meldepflicht nach § 34 IfSG).
- Die Eltern sind zu informieren (Aushang im Eingangsbereich).
- Die betroffenen Schüler*innen müssen vor erneutem Schulbesuch eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes vorlegen.

Ein Überblick zu auftretenden **Infektionen** in Schulen ist im *Anhang 1* beigefügt.

Es gilt darüber hinaus *der Handlungsleitfaden zu Erkrankungen im Zusammenhang mit COVID-19*.



Hygiene in der Turnhalle, im Schulschwimmbad, in Wasch- und Duschanlagen

Im Sinne einer wirksamen Fußpilz- und Warzenprophylaxe sollen Turn- oder Gymnastikschuhe sowie im Schulschwimmbad Badeschuhe getragen werden. Nach öffentlichen Veranstaltungen ist die Turnhalle gründlich zu reinigen.

Das Schulschwimmbad wird nach DIN 19 643 betrieben und regelmäßig vom Gesundheitsamt untersucht. Informationen zur Legionellenprävention in Warmwassersystemen und Duschen sowie zur Trinkwasserhygiene sind im *Anhang 2* aufgeführt.

Es gilt darüber hinaus das *Pandemie-Hygienekonzept für die Nutzung des Therapiebeckens*.

Küche/Essenzubereitung/Essensausgabe

Wird in einer Schule Essen angeboten, handelt es sich um eine Gemeinschaftsverpflegung (DIN 10506, Lebensmittelhygiene - Gemeinschaftsverpflegung). Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Zuständigkeit liegt bei den Ämtern für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen. Unsere Küche wird regelmäßig unangemeldet durch das Gesundheitsamt kontrolliert.

Unsere Küche ist eine Verteilerküche. Das Mittagessen wird von Essensanbieter in Wärmebehältern geliefert. Die Mitarbeiterinnen der Küche kontrollieren die Temperatur des Essens und dokumentieren diese. Das Essen wird in der Bain-Marie bis zum Austeilen warmgehalten.

Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist die Einrichtungsleitung. Alle Beschäftigten, die in der Küche arbeiten, werden regelmäßig (jährlich) belehrt.

Unsere Küche entspricht den Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung. Eigenkontrollen werden durch Herrn Dathe durchgeführt und dokumentiert (Protokoll). Vor und nach der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände gründlich zu reinigen.

Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen. Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

Personalhygiene: jeder, der Lebensmittel für andere zubereitet, muss auf seine persönliche Hygiene achten. Kleine, saubere Wunden an Händen oder Armen sind mit wasserundurchlässigem Pflaster abzukleben und Handschuhe zu tragen. Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden. Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß im Geschirrspüler zu reinigen. Sauberes Geschirr wird in geschlossenen Schränken gelagert. Geschirrtücher und Lappen werden nach Benutzung entsprechend aufbereitet und täglich gewechselt. Arbeitsflächen, Tische, Essenswagen und Tablett werden nach Gebrauch sorgfältig gereinigt.

Die Mülleimer werden mindestens arbeitstäglich geleert und gereinigt. Dabei wird auf Abfallvermeidung und Mülltrennung geachtet.

Die Tische, an denen die Mahlzeiten eingenommen werden, werden nach jeder Verunreinigung und Nutzung mit einem sauberen feuchten Tuch gereinigt.



Impfprophylaxe

Eine Impfprophylaxe für Beschäftigte ist im Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung geregelt. Über die Betriebsärztin kann ein Termin vereinbart werden.

Der Impfkalender für Kinder und Jugendliche richtet sich nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO.

Zahnprophylaxe

Es wird an unserem Schulzentrum auf eine regelmäßige Zahnprophylaxe geachtet und zahnärztliche Untersuchungen werden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.

Lüften

Alle Aufenthaltsräume sind täglich häufig für 10 min. durch die jeweiligen Aufsichtspersonen zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

Belehrung von Schüler*innen

Die Klassenleitungen belehren regelmäßig Schüler*innen zu Hygienemaßnahmen und Husten/Nies-Etikette. Unterstützendes Material wird u.a. hier zur Verfügung gestellt: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

Grundsätzliches zur Flächenreinigung

Die Reinigung dient dazu, den Schmutz und die darin befindlichen Keime von den Oberflächen, Gegenständen und dem Fußboden zu entfernen. In unserer Schule wird eine feuchte Staubentfernung durchgeführt, da trockenes Staubwischen zu Staubaufwirbelung führt. Die Feuchtreinigung der Fußböden erfolgt durch die Firma KM. Die Wischlappen werden regelmäßig gewechselt.

Textile Bodenbeläge werden mehrmals in der Woche abgesaugt und mindestens einmal jährlich feucht mit einem speziellen Reinigungsgerät gereinigt bzw. zur Reinigung gebracht (Sprüh-Extraktionsmethode).

Reinigungsutensilien dürfen nicht zu einer Keimverschleppung führen. Die textilen Reinigungsutensilien werden sachgemäß arbeitstäglich gewaschen (desinfizierend z. B. bei 95°C) oder dürfen nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sein (Küchenrolle). Reinigungsutensilien, die mehrfach verwendet werden, dürfen nur trocken bis zum nächsten Gebrauch gelagert werden.

Die Reinigungsutensilien werden in einem separaten Schrank aufbewahrt und vor unerlaubtem Zugriff gesichert.

Gezielte Desinfektion: Diese muss unmittelbar nach einer Kontamination mit erregerehaltigem Material (Blut, Eiter, Sekrete, Stuhl, Urin, Erbrochenes) durchgeführt werden. Es sind geeignete Handschuhe zu tragen. Hierbei ist zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Küchenrolle oder



Zellstoff) zu entfernen und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgen. Anschließend ist die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion zu desinfizieren.

Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert (Talker u.ä.), sind nach jeder einzelnen Nutzung gründlich zu reinigen.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan benannten Anwendungsbereiche beschränkt werden.

Routinemäßige Flächendesinfektionsmaßnahmen sind nicht erforderlich, eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger ist ausreichend.

Reinigungsintervalle für verschiedene Bereiche

Es gilt der *Reinigungsplan*.

Alle Fachlehrer*innen und Klassen erhalten für die tägliche Endreinigung der genutzten Oberflächen (Tische, Stühle, Fensterbänke, Griffe, Kontaktflächen) in Klassen-, Fach- und Nebenräumen Reiniger zur Verfügung gestellt. Dieser ist für Schüler*innen unzugänglich aufzubewahren.

Händehygiene

Was	Wann	Womit	Wie	Wer
Hände waschen	zum Dienstbeginn, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, vor und nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, nach Tierkontakt nach dem Spielen, vor dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Waschlotion in Spendern	auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen
Hände desinfizieren	nach Kontakt mit Blut, Stuhl, Urin, Erbrochenem oder anderen Sekreten nach Ablegen der Schutzhandschuhe nach Verunreinigung mit infektiösem Material	Händedesinfektionsmittel	ausreichende Menge, mind. 3 - 5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen
Hände desinfizieren	Bei Betreten des Hauses	Händedesinfektionsmittel	ausreichende Menge, mind. 3 - 5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Alle schulfremden Personen
Prophylaktische Händedesinfektion	vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Händedesinfektionsmittel	ausreichende Menge, mind. 3 - 5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	EH-Personal
Hände pflegen	nach dem Waschen	Hautcreme aus Tuben oder Spendern	auf trockenen Händen gut verreiben	alle



Anhang 1

Der Befall von Kindern mit **Kopfläusen** ist ein immer wieder auftretendes Problem in Gemeinschaftseinrichtungen. Die Bekämpfung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Gemeinschaftseinrichtung und Gesundheitsamt. Wichtig ist, dass beim Auftreten von Kopfläusen rasch und konsequent gehandelt wird. Die Eltern sind gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, bei Kopflausbefall ihres Kindes, sofort die Gemeinschaftseinrichtung zu informieren, diese leitet personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt weiter (Kopfläuse - was kann ich tun, Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte, Landesgesundheitsamt, Stand: November 2008).

Noroviren sind weltweit verbreitet und zählen in Deutschland zu den häufigsten Erregern infektiöser Magen-Darminfektionen. Die Viren sind äußerst umweltstabil und sehr ansteckend. Infektionen mit Noroviren treten besonders häufig in den Wintermonaten auf. Die Ausscheidung der Viren erfolgt über den Stuhl des Menschen oder durch Bildung virushaltiger Aerosole während des Erbrechens. Es besteht eine sehr hohe Infektionsgefahr. Dies erklärt auch die sehr rasche Ausbreitung innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen. Da der erkrankte Mensch mit seinem Stuhl sehr große Mengen an Viren ausscheidet, spielt die direkte Übertragung von Mensch zu Mensch die größte Rolle. Eine Übertragung ist zum einen möglich durch eine sogenannte Schmierinfektion, also über nicht ausreichend gesäuberte Hände nach Toilettenbenutzung. Infektionen können aber auch von kontaminierten Nahrungsmitteln oder Getränken ausgehen. Auch ist eine Übertragung durch kontaminierte Gegenstände möglich.

Die wichtigsten Krankheitszeichen sind akut beginnendes heftiges Erbrechen, starke Durchfälle, ausgeprägtes Krankheitsgefühl, krampfartigen Bauchschmerzen, Kopf- und Muskelschmerzen. Die betreffenden Personen sind insbesondere während der akuten Erkrankung und mindestens 2 Tage, oft jedoch bis zu 2 Wochen nach Abklingen der klinischen Symptome ansteckungsfähig. Damit ist eine sorgfältige Beachtung allgemein üblicher Hygieneregeln (Händewaschen vor dem Umgang mit Lebensmitteln sowie vor Einnahme von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang) auch im Anschluss an eine Erkrankung von außerordentlicher Bedeutung.

Bei **infektiösen Magen-Darminfektionen** in Schulen, z. B. Verdacht auf Norovirusinfektionen müssen symptomatische Kinder umgehend nach Hause geschickt und/oder von Angehörigen abgeholt werden. Der Kontakt zu anderen Kinder ist zu minimieren, die Betreuung ist günstigerweise durch eine Einzelperson sicherzustellen. Erbrochenes und Stuhl müssen mit Einmalwischlappen entfernt werden. Abschließend sind die kontaminierten Flächen mit einem geeigneten viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel gewischt werden. Die wichtigste Maßnahme ist die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene und Desinfektion.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist vom Personal oder den Eltern über das Auftreten oder den Verdacht einer Norovirus-Erkrankung zu informieren (§ 34 Abs. 5 IfSG) und diese muss umgehend das Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6 IfSG) benachrichtigen.

Influenza, die Grippe - hervorgerufen durch Influenzaviren -, ist eine fieberhafte Erkrankung der Atemwege. Sie ist hoch ansteckend und wird durch kleinste Tröpfchen beim Niesen und Husten oder beim Händeschütteln leicht übertragen. Klinische Anzeichen sind plötzlich einsetzendes hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, trockener Reizhusten, Schüttelfrost und Schweißausbrüche. Auch bei jungen Menschen besteht ein schweres Krankheitsgefühl. Wegen des engen Personenkontaktes in Gemeinschaftseinrichtungen spielen Kinder und Jugendliche als Reservoir für die Weiterverbreitung eine große Rolle.

Seit Mai 2009 zirkuliert ein **neues Influenza-Virus**, anfangs als Schweine-Grippe bezeichnet, nun: **Neue Influenza A/H1N1**. Das Virus ist hochansteckend. Charakteristika



sind z. B. die rasche Verbreitung in der menschlichen Bevölkerung, die Verlagerung schwerer Erkrankungen in jüngere Altersgruppen und die großen regionalen Unterschiede in der Ausbreitung. Bisher ruft die pandemische Influenza A/H1N1 überwiegend leichte Erkrankungen und vorwiegend in der jungen Bevölkerung hervor. Aus medizinischer Sicht wird dringend empfohlen das persönliche Erkrankungsrisiko durch einfache Verhaltensmaßnahmen deutlich zu reduzieren:

- regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife,
- beim Husten sollte in ein Einmal-Taschentuch oder in den Ärmel gehustet werden und nicht in die Hand,
- benutzte Papiertaschentücher sollten direkt entsorgt werden,
- Räume sollten regelmäßig gelüftet werden (3 – 4x täglich für 10 Minuten),
- auf engen Körperkontakt möglichst verzichten, wie z. B. Umarmungen, Küsse, Händeschütteln,
- keine gemeinsamen Trinkgefäße oder Geschirr benutzen.

Ein Krankheitsverdacht ist derzeit bei Personen gegeben, die plötzlich an den o.g. Grippe-Symptomen leiden. Personen mit entsprechenden Beschwerden sollten die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen und sich bei ihrem Hausarzt vorstellen, am besten ihren Besuch dort telefonisch anmelden.

Folgende Punkte sollten als Vorsorgemaßnahmen beachtet werden:

- **Information und Schulung der Mitarbeiter** (www.pandemierisiko.info/) Krankheitsbild, Präventionsmaßnahmen, aktueller Status der Pandemie, Vorbildfunktion bei der Hygiene (www.wir-gegen-viren.de), Empfehlung der jährlichen Influenza-Schutzimpfung
- **Information der Eltern** (www.pandemierisiko.info/)

„Am 31. Dezember 2019 wurde die WHO über Fälle von Lungenentzündung mit unbekannter Ursache in der chinesischen Stadt Wuhan informiert. Daraufhin identifizierten die chinesischen Behörden am 7. Januar 2020 als Ursache ein Neuartiges Coronavirus [...]. Coronaviren (CoV) bilden eine große Familie von Viren, die Erkrankungen von einer normalen Erkältung bis zu schweren Krankheitsverläufen verursachen können. Ein Neuartiges Coronavirus (nCoV) ist ein neuer Stamm des Virus, der bisher bei Menschen noch nicht identifiziert wurde. Länder in aller Welt haben ihre Surveillancemaßnahmen für eine schnelle Diagnose potenzieller neuer Fälle [...] ausgeweitet.“ (Quelle: WHO)

Mit Verbreitung des **Coronavirus SARS-CoV-2** auch in der BRD seit März 2020 und den damit zusammenhängenden Hygieneempfehlungen wurde der Hygieneplan des Werner-Vogel- Schulzentrums entsprechend erweitert. Eine erneute Überarbeitung fand 08/2020 in Vorbereitung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.



Anhang 2

Trinkwasserhygiene: Das Trinkwasser wird von den örtlichen Wasserversorgern in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen für Beschwerden liegen meist im Bereich der Rohrleitungen und technischen Armaturen (Hausinstallation). Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist dazu angehalten die Qualität des Trinkwassers aufrechtzuerhalten, dazu existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben (z. B. Trinkwasserverordnung, VDI 6023).

Legionellen können in Warmwassersystemen der Wasch- und Duschanlagen vorkommen und vermehren sich vor allem im Temperaturbereich von 25 - 45°C. Sie sind daher vor allem ein Problem in größeren Gebäuden mit einem langen Leitungsnetz und somit abschnittsweise längerer Stagnation des Wassers. Das Kaltwasser sollte unter 20°C und das Warmwasser heiß, d. h. *mindestens* 55°C bis zum Zapfhahn sein. Erkrankungen mit Legionellen treten in zwei unterschiedlichen Verlaufsformen auf, wobei bei beiden Begleitscheinungen wie Unwohlsein, Fieber, Kopf-, Glieder-, Thoraxschmerzen, Husten, Durchfälle und Verwirrtheit vorkommen können. Die eigentliche "Legionärskrankheit" zeigt sich in einer schweren Lungenentzündung, die unbehandelt in 15-20% der Fälle tödlich verläuft. Als Hauptinfektionsweg ist das Einatmen erregerehaltiger, lungengängiger Aerosole aus dem Warmwasserbereich anzusehen. Somit stellen insbesondere Duschen aber auch Aerosole am Wasserhahn Gefahrenquellen dar. Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, regelmäßig durch ca. 5-minütiges Ablaufen lassen von Warmwasser (bei maximaler Erwärmungsstufe) zu spülen. Über die Notwendigkeit regelmäßiger bakteriologischer Untersuchungen auf Legionellen berät Sie das Gesundheitsamt. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen (www.rki.de und *Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden*, Umweltbundesamt 2008). Bezüglich der Legionellenproblematik ist das Arbeitsblatt W 551 vom DVGW zu beachten und einzuhalten.